



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 43

Freitag, den 16. November

2012

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Aurich.	202
Landtagswahl am 20. Januar 2013	
Sitzung des Kreiswahlausschusses.	202
Änderung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 20.01.2013.	202
Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege.	202

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachungen Umlegungsverfahren Wallinghausen – Südlich Kieler Weg –	203
Bekanntmachung der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0703 der Gemeinde Hinte.	204

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Freepsum-Uhlsmoor Feststellungsbeschlusses.	204
---	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Aurich

Herr Carsten Kliegelhöfer, Horumer Straße 94, 26607 Aurich, hat mit Schreiben vom 04.10.2012 den Verzicht auf sein Kreistagsmandat erklärt. Der frei gewordene Sitz geht aufgrund der Kommunalwahl vom 11. September 2011 mit Wirkung vom 06.11.2012 auf Frau Monika Streblau, Langer Kamp 22, 26603 Aurich, über. Frau Streblau hat das Mandat angenommen.

Aurich, 07. November 2012

Landkreis Aurich
Der Kreiswahlleiter
In Vertretung

Dr. Puchert

Landtagswahl am 20. Januar 2013 Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am Montag, 19. November 2012, findet um 10.00 Uhr im Sitzungssaal, Raum 1.106 des Kreishauses in Aurich, Fischteichweg 7 – 13, eine **Sitzung des Kreiswahlausschusses** statt.

Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen und des Schriftführers des Kreiswahlausschusses
2. Entscheidung über die Zulassung der eingegangenen Kreiswahlvorschläge

Aurich, 08. November 2012

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 86

Weber

Änderung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 20.01.2013

Mit Datum vom 02.06.2012 habe ich gemäß § 3 Abs. 5 der Nds. Landeswahlordnung die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

für die Landtagswahl am 20.01.2013 öffentlich bekannt gemacht. Die Zusammensetzung hat sich wie folgt geändert:

Neuer Beisitzer:

Manfred Galka
Ukenastraße 24
26603 Aurich

Neue stellvertretende

Beisitzerin:
Hilke Hokema
Schmiedestraße 28b
26506 Norden

Neue stellvertretende

Beisitzerin:
Petra Wirsik
Stüverweg 31
26629 Großefehn

Aurich, 08. November 2012

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 86

Weber

Bisherige Beisitzerin:

Sabine Zimmermann
Lärchenweg 1
26629 Großefehn

Bisheriger stellvertretender

Beisitzer:
Sascha Pickel
Am Olldiek 5
26529 Marienhafte

Bisherige stellvertretende

Beisitzerin:
Helma Mäcken
Grünstückenweg 12
26632 Ihlow

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 06. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Beitragspflicht

- (1) Die Betreuung von Kindern in der durch den Landkreis Aurich vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist beitragspflichtig. Als vermittelt gelten alle Tagespflegeverhältnisse, für deren Kostentragung ein Antrag gestellt wurde und die Voraussetzungen den Vorschriften dieser Satzung und des §§ 23 ff. SGB VIII entsprechen.
- (2) Der Beginn der Kostenbeitragspflicht wird durch Bewilligungsbescheid bestimmt. Die Kostenbeitragspflicht besteht für die Dauer der tatsächlich erbrachten Betreuungsleistung.
- (3) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Empfänger von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunter-

halts nach dem SGB II, dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.

§ 2 - Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes oder derjenige der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsam Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 3 - Erhebungszeitraum und Fälligkeit

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser Kostenbeitrag ist bis zum 5. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses im laufenden Monat erfolgt eine taggenaue Abrechnung. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet.

§ 4 - Höhe des Kostenbeitrags

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach der vom Kreistag beschlossenen Kostenbeitragstabelle in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Berechnung des Kostenbeitrages wird das jeweilige Einkommen, das bewilligte Stundenkontingent und die jeweilige Haushaltsgröße zu Grunde gelegt (sh. Anlage 1).
- (3) Für ein in Kindertagespflege betreutes 2. Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Für ein 3. und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 5 - Bemessung des Einkommens

- (1) Grundlage für die Berechnung des maßgeblichen Einkommens ist in der Regel das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Kostenbeitragsschuldner/des Kostenbeitragsschuldners gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG).

Dem Einkommen sind steuerfreie Einnahmen, tatsächlich erhaltene Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen (z. B. Wohngeld) hinzuzurechnen. Ebenso als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten Einnahmen aus dem Bereich des SGB III (z. B. Arbeitslosengeld I) sowie das gesetzliche Kindergeld. Beim Bezug von Elterngeld ist der 300 € Kind (bei verlängertem Bezug 150 €) übersteigende Teil als Einkommen anzurechnen.

- (3) Von dem errechneten Bruttobetrag werden die Steuern und steuerrechtlichen Zuschläge, die Arbeitnehmeranteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistungen abgezogen.
- (4) Soweit der Kostenbeitragsschuldner in einem beamtenrechtlichen Dienstverhältnis steht, werden die Steuern und steuerrechtlichen Zuschläge sowie ein angemessener Anteil zur Krankenversicherung berücksichtigt.
- (5) Bei Ehegatten und Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt. Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen zur Erhebung des Kostenbeitrags unberücksichtigt.

Leben die Mutter und der Vater des Kindes getrennt, so wird das Einkommen des Elternteils zu Grunde gelegt, mit welchem das Kind zusammenlebt.

- (6) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit sind in der Regel die im Durchschnitt von drei oder mehr Jahren für den Lebensunterhalt tatsächlich verfügbaren Mittel maßgebend.

§ 6 - Nachweispflicht

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das für die Berechnung maßgebende Einkommen nachzuweisen. Ohne den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe (sh. Anlage 1).
- (2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Kostenbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Der Kostenbeitrag wird ab dem Zeitpunkt der Änderung neu berechnet.
- (3) Zum Nachweis des Einkommens sind Gehaltsabrechnungen / Verdienstbescheinigungen der letzten sechs Monate und / oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (z. B. Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Wohngeldbescheid etc.).
- (4) Bei Selbständigen ist die Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Jahre vorzulegen. Im ersten Jahr der selbständigen Tätigkeit ist der aktuelle betriebswirtschaftliche Kurzbericht oder eine Selbsteinschätzung vorzulegen.
- (5) Soweit neben der Tagespflege eine institutionelle Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird, sind die in diesem Zusammenhang tatsächlich zu zahlenden Kosten nachzuweisen.
- (6) Im Rahmen des § 7 dieser Satzung können Werbungskosten nach § 2 EStG geltend gemacht werden. Diese sind in geeigneter Form (z. B. Kontoauszüge, Quittungen usw.) nachzuweisen.

§ 7 - Ermäßigung und Beitragsfreistellung für eine Betreuung in der Kindertagespflege

- (1) Auf Antrag wird der / die Kostenbeitragspflichtige gemäß § 90 SGB VIII von der Zahlungspflicht – ggf. teilweise – freigestellt, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.
- (4) Für einen zusätzlichen Betreuungsbedarf (neben der laufenden Betreuung im Sinne der §§ 23 ff. SGB VIII) im Rahmen einer Ferienbetreuung wird kein Kostenbeitrag erhoben, sofern der laufende und zusätzliche Betreuungsbedarf in einem zueinander angemessenen Verhältnis stehen.

§ 8 - Überprüfung der Kostenbeitragspflicht

Zur Überprüfung der Kostenbeitragspflicht ist dem Landkreis Aurich auf Anforderung, spätestens jedoch zum 31.03. eines Jahres, durch Vorlage der unter § 6 dieser Satzung genannten Nachweise Auskunft über die maßgebenden Einkommensverhältnisse zu erteilen.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 16.04.2010 außer Kraft.

Aurich, 06. November 2012

Landkreis Aurich

Weber
-Landrat-

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung Umlegungsverfahrens Wallinghausen – Südlich Kieler Weg –

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss der Stadt Aurich mit Beschluss vom 08.11.2012 nach § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 - BGBL. I S. 2414 – zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 - BGBL. I S. 1509 -) den Umlegungsplan - 2. Teilumlegung - für das Umlegungsgebiet Wallinghausen – Südlich Kieler Weg - aufgestellt.

Der Umlegungsplan - 2. Teilumlegung - besteht aus dem Umlegungsverzeichnis und der Umlegungskarte. Die Umlegungskarte enthält die neu zugewiesenen Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen. Das Umlegungsverzeichnis führt insbesondere die

neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baukosten sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten sowie einen erläuternden Text auf.

Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan - 2. Teilumlegung - zugestellt. Der Umlegungsplan - 2. Teilumlegung - kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Aurich - als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, eingesehen werden. Den Umlegungsplan - 2. Teilumlegung - kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Aurich, den 08.11.2012

Stadt Aurich

-Umlegungsausschuss-

Bartels

Vorsitzender

Die vorstehende Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich wird hiermit veröffentlicht.

Aurich, den 08.11.2012

Windhorst

Bürgermeister

Bekanntmachung der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0703 der Gemeinde Hinte

Der Rat der Gemeinde Hinte hat am 04.10.12 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0703 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

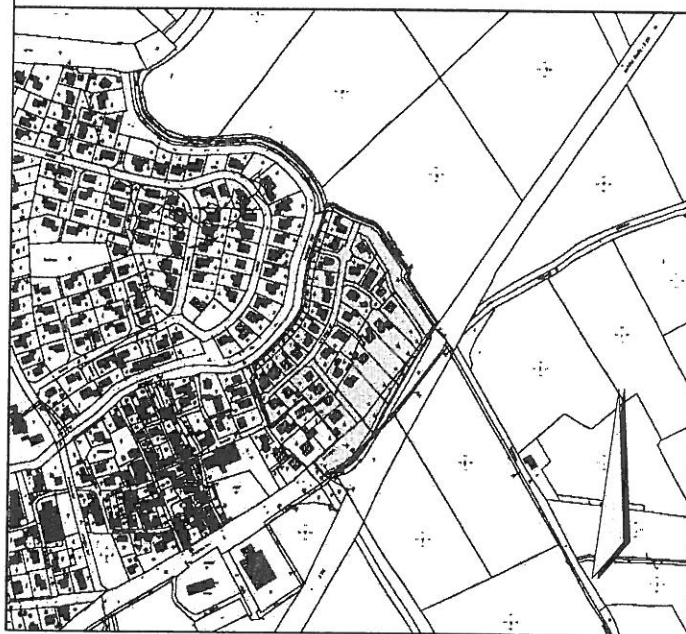
Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Hinte, Brückstrasse 11a, 26759 Hinte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 0703 Änderung Nr. 4 der Gemeinde Hinte Ortsteil Suurhusen



des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hinte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinte, den 12.11.12

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Eertmoed

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Freepsum-Uhlsmeer Feststellungsbeschlusses

In der Flurbereinigung Freepsum-Uhlsmeer, Kreis Aurich und Stadt Emden, wird die im Beschluss vom 16.11.2010 festgestellte Wertermittlung insoweit geändert, dass der Umrechnungsfaktor nunmehr auf 320,00 €/Wertverhältniszahl festgesetzt wird.

Begründung:

Der Umrechnungsfaktor zur Ermittlung von Kapitalbeträgen für Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleiche war nach Ziffer 12 des am 16.11.2010 festgestellten Wertermittlungsrahmens zu überprüfen und anzupassen. Seit der Feststellung der Wertermittlung hat sich der durchschnittliche Verkehrswert für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke erhöht, so dass der Umrechnungsfaktor auf 320,00 €/Wertverhältniszahl festgesetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

**Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen**
(Wieghaus)

(Siegel)

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16 10 15

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Kornkamp 25, 26605 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag
Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des
Landkreises Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.